

## **BGer 8C 288/2014 vom 22. April 2014**

Bundesgericht, 2014-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_288\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_288_2014)

FR: TF 8C 288/2014 du 22 avril 2014

IT: TF 8C 288/2014 del 22 aprile 2014

### **Regeste**

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 22.04.2014 8C 288/2014 (8C\_288/2014)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 22.04.2014 8C 288/2014 (8C\_288/2014) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 22.04.2014 8C 288/2014 (8C\_288/2014)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_288/2014  
Urteil vom 22. April 2014 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin  
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte K.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) ,  
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts  
des Kantons Zürich vom 27. Februar 2014. Nach Einsicht in die Beschwerde des  
K.\_\_\_\_\_, vom 9. April 2014 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Februar 2014, in das gleichzeitig  
gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel  
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu  
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der  
angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten  
wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor  
Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis  
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und  
im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der  
Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S.  
287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und  
134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 9. April 2014 den vorerwähnten  
Anforderungen offensichtlich nicht gerecht wird, indem sie sich mit den für das Ergebnis  
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere  
bezüglich des hier einzig Anfechtungsgegenstand bildenden Anspruchs des Versicherten  
auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung im Umfang von 16 % oder mehr auf Grund  
der unfallkausalen Knie- und Ellbogenbeschwerden sowie der gestützt auf die umfassende  
und keine weiteren Abklärungen erfordernde medizinische Aktenlage (vgl. namentlich  
Berichte der Dres. med. D.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ sowie des Instituts X.\_\_\_\_\_)  
erfolgten Verneinung der Unfallkausalität hinsichtlich der übrigen Beschwerden - nicht in  
einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise  
auseinandersetzt, wobei in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist, dass die

beim Bundesgericht eingereichte Rechtsschrift weitgehend appellatorische Kritik aufweist und bezüglich des materiellen Gehalts der Begründung sinngemässe Wiederholungen der Rügen enthält, welche der seinerzeitige Rechtsvertreter des Versicherten schon vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht erhoben und mit denen sich das erstinstanzliche Gericht schon eingehend befasst hat (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), dass zwar der Beschwerdeführer einzelne Aussagen insbesondere des Dr. R. \_\_\_\_\_ im Bericht vom 8. Oktober 2010 anführt und geltend macht, dieser sei zu wenig berücksichtigt worden, ohne indessen auf die einschlägigen Erwägungen der Vorinstanz, welche sich auf den neueren Bericht desselben Arztes vom 27. Juni 2011 abstützen, auch nur ansatzweise einzugehen und auch sonst ohne in konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine für den Entscheid wesentliche unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG begangen haben sollte, woran der in bloss pauschaler Weise erhobene Einwand einer " (Verletzung) d (es) Bundesgesetz (es) (durch) die Vorinstanz" nichts ändert, dass sich die Beschwerde damit als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb auf sie - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung ( BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. April 2014 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.